

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatspolitische Kommission
des Ständerats
Parlamentsdienste
3003 Bern

2. Juli 2019

19.400 s Parlamentarische Initiative. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), der als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)" konzipiert ist, Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Wir anerkennen den Handlungsbedarf, was die Schaffung von (mehr) Transparenz in die Finanzierung politischer Akteurinnen und Akteure betrifft. Seit Jahren steht die Schweiz in der Kritik, insbesondere von der vom Europarat eingesetzten Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), was die Regelungen respektive fehlenden Regelungen zur Transparenz in der Parteienfinanzierung betrifft. Letztmals hielt die GRECO vor rund einem Jahr fest, dass keine der Empfehlungen umgesetzt worden seien.

Insofern begrüssen wir den Entscheid der staatspolitischen Kommission des Ständerats, einen indirekten Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)" erarbeiten zu wollen. Der Entwurf erscheint weitgehend ausgewogen und praktikabel. Angesichts der selbst gemäss Minderheitsmeinung vorgesehenen Minimalbeträge, welche für eine Offenlegungspflicht erfüllt sein müssen, ist nicht mit einer bedeutenden Zahl von Meldungen zu rechnen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 76b Offenlegungspflicht der politischen Parteien

In Absatz 2 lit. a wird die Mehrheitsmeinung unterstützt, gemäss welcher die politischen Parteien nur die Einnahmen offenzulegen haben und nicht auch noch die Ausgaben und die Vermögenslage.

Auch in Absatz 2 lit. b wird die Mehrheitsmeinung unterstützt, gemäss welcher die Limite, ab welcher eine Offenlegungspflicht vorliegt, bei Fr. 25'000.– liegen soll.

Art. 76c Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen

In dieser Bestimmung wird die Mehrheitsmeinung unterstützt, gemäss welcher die Limite, ab welcher eine Offenlegungspflicht vorliegt, bei Fr. 250'000.– (Absatz 1 und 3) respektive bei Fr. 25'000.– (Absatz 2 lit. c) liegen soll.

Art. 76d Fristen und Modalitäten der Offenlegungspflicht

Entsprechend dem Antrag zu Art. 76b Abs. 2 lit. b ist auch hier der Mehrheitsmeinung zu folgen, gemäss welcher in Absatz 4 die Limite bei Fr. 25'000.– festgelegt werden soll.

Art. 76h Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland

Der Mehrheitsmeinung, wonach auch Zuwendungen aus dem Ausland verboten werden sollen, ist zu folgen, wobei die Klarstellung betreffend Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zwingend erfolgen muss.

Art. 76j Strafbestimmungen

Der Erlass von Strafbestimmungen wird unterstützt, damit den Vorschriften die notwendige Nachachtung verschafft werden kann. Ebenfalls wird die Auffassung geteilt, dass straf- und nicht verwaltungsrechtliche Sanktionen greifen sollen. Der Mehrheitsmeinung folgend soll auch Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- spk.cip@parl.admin.ch